

# Besondere Geschäftsbedingungen

... für Lieferung und Montage von Garagen aus Holz

1. Die AWL Garagenzentrale GmbH & Co. KG (nachstehend „AWL“) übernimmt Gewährleistung für die gelieferten Garagen und Anbauten für den Zeitraum von vier Jahren. Bei dem Werkstoff Holz sind die natürlichen und unbeeinflussbaren Eigenschaften nicht als Mängel anzusehen, sondern zählen zur vertragsgemäßen Beschaffenheit. Geringfügige Maßabweichungen sind herstellungstechnisch bedingt und stellen keinen Mangel dar; Ansprüche jeder Art aus diesem Grunde sind ausgeschlossen. Mängel an den gelieferten Garagen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die AWL ist verpflichtet, innerhalb einer angemessenen, dem erforderlichen Arbeitsaufwand und den Wetterverhältnissen entsprechenden Frist die Mängelbeseitigungsmaßnahmen durchzuführen. Schadensersatz wegen eines Sachmangels ist ausgeschlossen, sofern bei der AWL, ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder eine grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegen. Bei Nacherfüllung hat der Kunde der AWL zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben, wobei die AWL zwischen Nachbesserung und Nachlieferung wählen darf. Die Nacherfüllung gilt als gescheitert, wenn die Mängel trotz zweier Nacherfüllungsversuche nicht beseitigt sind.
2. Die Lieferung der Garagen wird mit Transportern und Anhängern (bis 7,5 t) bis zum vorgesehenen Aufstellungsort durchgeführt. Der Kunde haftet für die Befahrbarkeit der Anfuhrstraßen, der Grundstückseinfahrten und für die Zugänglichkeit des Aufstellungsplatzes. Bei erschwerten Zufahrtsbedingungen bzw. Bewegungsfreiheiten vor dem Montageplatz ist der Kunde bei Abgabe seines Angebots („Bauftrag“) verpflichtet, die AWL auf diese Umstände hinzuweisen und ihr oder einem von ihr bestimmten Dritten eine Besichtigung der Örtlichkeiten zu gestatten. Eventuell erforderliche Zusatzaufwendungen, wie Kran, Hilfskonstruktionen oder zusätzliches Transportpersonal gehen zu Lasten des Kunden. Lehnt der Kunde die Übernahme der notwendigen Kosten ab, so ist die AWL zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Die Ausführung und Ausstattung der Garagen erfolgt wie im Auftrag festgehalten. Für Montage und Putzarbeiten gewährleistet der Kunde mindestens 1,0 m ebenerdige Baufreiheit umlaufend um die Fläche, auf der die Garage und ggf. Anbauten errichtet werden sollen. Bei Grenzbebauung ist der Kunde für die Einholung der Zustimmung der Nachbarn für das Betreten des Nachbargrundstückes während der Bauphase verpflichtet. Erforderliche Maßnahmen zur Herstellung der Baufreiheit gehen zu Lasten des Kunden. Die Putzarbeiten erfordern Trockenheit und Lufttemperaturen über +5°C; der Fertigstellungszeitraum ist daher witterungsabhängig. Kleinere Farbabweichungen gegenüber den im Prospekt gezeigten Putzmustern bleiben vorbehalten. Bei einer Begehung des Daches sind lastverteilende Maßnahmen erforderlich. Für die Einhaltung der Wartungs- und Pflegevorschriften der beweglichen Teile, Tore und Türen und des regelmäßigen Holzschutzes ist der Kunde allein verantwortlich. Deren Nichteinhaltung schließt spätere Gewährleistungsansprüche aus. Technische Änderungen und Verbesserungen behält sich die AWL vor.
4. Der Kunde haftet für das Vorliegen aller erforderlichen behördlichen Baugenehmigungen und Nachweise gegenüber den Behörden. Vor Beginn der Arbeiten bzw. Auslieferung hat der Kunde unaufgefordert darüber den Nachweis zu erbringen. Mit Abschluss der Rohbaumaßnahme (ohne Putzträger und Putz) wird eine Zwischenabnahme durchgeführt und es sind 80% der Auftragssumme zur Zahlung fällig.

5. Sofern auf ausdrücklichen Auftrag des Kunden die Fundamentierung durch die AWL durchgeführt werden soll, müssen vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten Bauflächen und Höhen festliegen. Die Vermessung und Absteckung wird durch den Kunden auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko durchgeführt. Für aus fehlerhafter Vermessung bzw. Absteckung resultierende Mängel, Folgeschäden oder Mehrkosten wird eine Haftung der AWL ausdrücklich ausgeschlossen. Die Konstruktion und Fundamente sind unter Annahme normaler Bodenverhältnisse und einer zulässigen Bodenpressung ab 150 kN/qm berechnet. Sollten andere Bodenverhältnisse vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, die genauen Bedingungen vor Beginn der Fundamentarbeiten mitzuteilen. Die daraus resultierenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden. Nicht erkennbare, später eintretende und bekannt werdende Erschwernisse, wie alte Bauwerksreste, Munition, Verseuchungen Auffüllungen, aufgeweichter Boden oder humoser und toniger schluffiger Boden hat die AWL dem Kunden unverzüglich anzuzeigen. Führen die Erschwernisse zu einer Änderung der Leistung der AWL und des hierfür im Vertrag vorgesehenen Preises, so soll die Preisänderung vor der Ausführung weiterer Arbeiten vereinbart werden. Besteht über deren Höhe keine Einigkeit, so kann die AWL Ersatz des notwendigen Aufwandes anhand nachgewiesener ortsüblicher Lohn-, Material- und Gerätekosten nebst einem Geneinkostenzuschlag verlangen. Bei der Auswahl der zur Beseitigung der Erschwernis erforderlichen Maßnahmen steht der AWL ein einseitiges Bestimmungsrecht zu, welches sie nach billigem Ermessen auszuüben hat. Dem Kunden obliegt es, der AWL das Vorhandensein von Strom-, Gas-, Wasser-, Telefon-, Entwässerungs- und sonstigen Versorgungsleitungen im Bereich der Fundamentgruben und Aufstellflächen bekannt zu geben. Bei falschen oder unvollständigen Angaben haftet der Kunde für alle daraus erwachsenden Schäden.
6. Sämtliche Garagenlieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die Garage bleibt bis zur deren vollständiger Bezahlung und bis zum vollständigen Ausgleich aller sonstiger Ansprüche, die die AWL aus dieser Geschäftsverbindung gegen den Kunden erwirbt, Eigentum der AWL. Im Falle der Weiterveräußerung gilt die Forderung des Kunden gegen Dritte als an die AWL abgetreten. Sofern der Kunde unter eigenem Eigentumsvorbehalt die Garage weiterveräußert, gilt die Vorausabtretung der daraus entstehenden Rechte des Kunden gegenüber dem späteren Käufer als vereinbart. Bei Kontokorrentverhältnissen erlischt der Eigentumsvorbehalt erst dann, wenn der Kunde alle Forderungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung beglichen hat. Sofern die Garage durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung in das Eigentum eines Dritten übergeht, tritt der Kunde die daraus entstehenden Bereicherungsansprüche an die AWL ab. Sofern Rechte an die AWL, gleich aus welchem Grund, abgetreten werden, verzichtet der Kunde auf den Zugang einer gesonderten Annahmeerklärung zum Abtretungsvertrag. Sofern die Garage nach ihrer Aufstellung Bestandteil des Grundstückes des Kunden oder eines Dritten wird, gilt zwischen den Parteien als vereinbart, dass die Garage bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufpreisforderung der AWL lediglich Scheinbestandteil des Grundstückes gemäß § 95 BGB sein wird und im Eigentum der AWL verbleibt. Der Kunde ist nicht berechtigt, Gegenforderungen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Mängelrügen, mit den Forderungen der AWL aufzurechnen.
7. Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn sich die AWL mit deren Geltung schriftlich einverstanden erklärt.